



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2025



INHALTSVERZEICHNIS

SUSTAINABILITY

Italien: CSRD: aktueller Stand in Deutschland. 4

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

Italien: Rechtliche Vertretung des Unternehmens bei Verstößen gegen das GvD Nr. 231/01 . . 4

ARBEITSRECHT

Italien: Arbeitsrechtliche Neuigkeiten Ende 2024 für Eigenkündigungen und befristete Arbeitsverträge 5

DATENSCHUTZRECHT

Italien: Unerlaubtes Telemarketing: Die Behörde erinnert an die Bedeutung von Kettenkontrollen 5

GESELLSCHAFTSRECHT

Italien: EU-Richtlinie 2025/25: Digitalisierung zur Erleichterung der Unternehmenstätigkeit im Binnenmarkt. 6

Deutschland: Keine Eintragung der GmbH & Co. KG, wenn die GmbH noch nicht eingetragen wurde. 6

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

Italien: Superabzug für Neueinstellungen bis 2027 verlängert. 7

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

Italien: Steuerguthaben „Transition 5.0“ – Neuigkeiten zum Haushaltsgesetz 2025 7

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Italien: Drei Tests zum Status des Empfängers für die Anwendung der konventionellen Quellensteuer. 8

VERRECHNUNGSPREISE

Italien: MwSt. bei TP Adjustments: Bestätigungen von Seiten der italienischen Steuerbehörde 8

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

Italien: Die neuen Leitlinien der AIFA zu Beobachtungsstudien und dezentralen Prüfungen . . 9

IP & AI

Deutschland: Eigentümer vs. Urheber 9

INHALTSVERZEICHNIS

MERGERS & ACQUISITIONS	
Italien: Grenzüberschreitende Verschmelzungen - Vereinfachungen	10
UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ	
Italien: Correttivo-ter und Übergangsregelung.	10
BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN	
Italien: Steueranrechnung steht auch im Falle von Steuerausgleichsregelungen an	11
BESTEuerung DER PERSONEN	
Italien: Steuerbegünstigte Zuweisung und Veräußerung von Immobilien.	11
KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT	
Italien: Vorschläge der italienischen Wettbewerbsbehörde (AGCM) für das Wettbewerbsgesetz.	12
UNTERNEHMENSSTRAFRECHT	
Italien: Umweltsdelikte und Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme von Beweismitteln gegen Dritte	12
STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN	
Italien: Erleichterung „Rückkehrer“: Der Oberste Gerichtshof bestätigt die Zulässigkeit des Erstattungsantrags.	13
UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
Italien: MwSt. auf die Entsendung von Personal: Neue Regeln ab dem 1.01.25.	13
VERGABERECHT	
Italien: Anerkenntnis von Werkmängeln hindert nicht den Ablauf der kurzen Verjährungsfrist	14
ENERGIERECHT	
Italien: Die Neuregelung der Verwaltungsvorschriften für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequelle	14

SUSTAINABILITY

ITALIEN: CSRD: AKTUELLER STAND IN DEUTSCHLAND

Die CSRD-Richtlinie ist eine der Säulen der europäischen Strategie zur Förderung der Unternehmenstransparenz in Bezug auf ökologische, soziale und Governance (ESG) Nachhaltigkeit. In Deutschland werden voraussichtlich rund 14.000 Unternehmen diesen neuen Berichtspflichten unterliegen, bisher sind es rund 4.000. Die deutsche Regierung hat den CSRD-Umsetzungsgesetzentwurf am 24.07.24 angenommen. Der Bundestag hat das Gesetz jedoch noch nicht endgültig verabschiedet, was die Umsetzung weiter verzögert. Diese Verzögerung veranlasste die Europäische Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und 16 weitere Mitgliedstaaten einzuleiten, die die Frist vom 06.07.24 für die Umsetzung nicht eingehalten haben. Im Dezember 2024 veröffentlichte das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) ein Frage- und Antwortdokument zur Umsetzung der CSRD. Deutschland integriert die CSRD jedoch mit anderen bestehenden nationalen Vorschriften, wie dem Handelsgesetzbuch (HGB) und dem Gesetz über die Sorgfaltspflicht in Lieferketten (LkSG), was darauf abzielt, einen harmonisierten Rechtsrahmen zu schaffen, indem Doppelungen von Berichtspflichten reduziert werden.



CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: RECHTLICHE VERTRETUNG DES UNTERNEHMENS BEI VERSTÖßEN GEGEN DAS GvD NR. 231/01

Im Urteil Nr. 38890/24 befasste sich der Kassationsgerichtshof mit der Frage der aktiven Teilnahme der juristischen Person an dem sie betreffenden Strafverfahren, die in Art. 39 GvD Nr. 231/01 geregelt ist. Voraussetzung für die Teilnahme des Unternehmens ist seine vorherige Einlassung vor Gericht. Der Oberste Gerichtshof hat bekräftigt, dass der gesetzliche Vertreter, gegen den ein Ermittlungsverfahren läuft oder der wegen der Vortat angeklagt ist, aufgrund des allgemeinen und absoluten Vertretungsverbots gem. Art. 39 GvD Nr. 231/01 wegen einer offensichtlichen Unvereinbarkeit nicht den Verteidiger des Unternehmens bestellen kann. In solchen Fällen wird die Unvereinbarkeit „iuris et de iure“ vermutet und alle Verfahrenshandlungen des „unvereinbaren“ Vertreters sind als unwirksam anzusehen. In dem genannten Urteil wurde schließlich festgelegt, dass das Organisationsmodell des Unternehmens vorsorgliche Regeln für den Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten des gesetzlichen Vertreters, gegen den wegen der Vortat ermittelt wird, vorsehen muss. Diese Regeln sollten es der juristischen Person ermöglichen, durch einen bevollmächtigten Vertreter einen Verteidiger zu ernennen, der die Interessen des Unternehmens schützen wird.



Dott.ssa Giulia Lumina
giulia.lumina@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Fabio Cecilia
fabio.cecilia@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

ARBEITSRECHT

ITALIEN: ARBEITSRECHTLICHE NEUIGKEITEN ENDE 2024 FÜR EIGENKÜNDIGUNGEN UND BEFRISTETE ARBEITSVERTRÄGE

Das Gesetz Nr. 203 vom 13.12.24 - bekannt als „Collegato Lavoro“- das seit dem 12. Januar in Kraft ist, führt bedeutende Änderungen zur Verwaltung von Arbeitsverhältnissen ein.

Zu den wichtigsten Vorschriften gehört die Änderung der Kündigungsdisziplin, die eine automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorsieht, falls ein Arbeitnehmer länger als die tarifvertraglich vorgesehenen Fristen oder 15 Tage - wenn keine Bestimmungen des Tarifvertrags vorliegen - abwesend ist. Die Beendigung wird wie eine Eigenkündigung betrachtet, wobei der Anspruch des Arbeitnehmers auf die NASpI (Arbeitslosengeld) ausgeschlossen ist, außer er kann nachweisen, dass er die Abwesenheit aufgrund höherer Gewalt oder aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, nicht rechtfertigen konnte.

Außerdem wird die Probezeitregelung bei befristeten Arbeitsverträgen geändert, indem festgelegt wird, dass diese mit einem effektiven Arbeitstag je 15 Tage der Vertragsdauer berechnet wird und dass sie zwischen 2 und 15 Tage für Verträge bis 6 Monate und zwischen 2 und 30 Tage für Verträge bis 12 Monate dauern kann. Diese Parameter gelten in Ermangelung günstigerer Bestimmungen der Tarifverträge. Die übrigen Bestimmungen über die Probezeit bleiben unverändert.

In den kommenden Monaten werden durch ministerielle Rundschreiben und Dekrete die gegenständlichen Änderungen weiter konkretisiert.

Rödl & Partner

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: UNERLAUBTES TELEMARKETING: DIE BEHÖRDE ERINNERT AN DIE BEDEUTUNG VON KETTENKONTROLLEN

Der Datenschutzbeauftragte hat mit Verfügung Nr. 672 vom 13.11.24 ein Unternehmen, das auf dem freien Strom- und Gasmarkt tätig ist, wegen Verstößen im Bereich des unlauteren Telefonmarketings zur Zahlung von rund 680.000 € verurteilt. Die Untersuchung, die nach zwei Beschwerden eingeleitet wurde, ergab, dass es keine Rechtsgrundlage für die Herstellung von Werbekontakten zu Nutzern gab, die im öffentlichen Widerspruchsregister (RPO) erfasst sind.

Die Ermittlungen der Behörde ergaben einen Mangel an Verantwortung auf Seiten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Fehlen geeigneter interner organisatorischer Maßnahmen und Unzulänglichkeiten bei der Verwaltung und Überwachung der Agenturen, die als Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen Telemarketingaktivitäten ausübten.

Die Maßnahme der Behörde betont die Relevanz eines bewussten und zuverlässigen Umgangs mit personenbezogenen Daten, besonders in einem sensiblen Sektor wie dem Telemarketing, und vor allem die Notwendigkeit, wirksame Kontrollen entlang der ganzen Kette durchzuführen. In der Tat weist die Behörde darauf hin, dass die Verantwortung des Eigentümers nicht delegiert werden kann: Es ist wichtig, dass die Firmen einen aktiven und strengen Ansatz wählen, um Missbräuche zu vermeiden und die Achtung der Rechte der Betroffenen zu sichern.

Rödl & Partner



Avv. Sara Rossi
sara.rossi@roedl.com



Dott. Pasquale Lazzaro
pasquale.lazzaro@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Stefano Foffani
stefano.foffani@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: EU-RICHTLINIE 2025/25: DIGITALISIERUNG ZUR ERLEICHTERUNG DER UNTERNEHMENSTÄTIGKEIT IM BINNENMARKT

Am 10.01.25 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2025/25 veröffentlicht, die die Tätigkeit von Unternehmen im Binnenmarkt durch den Einsatz digitaler Hilfsmittel und Instrumente erleichtern soll. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 31.07.27 umzusetzen und knüpft an die Richtlinie (EU) 2019/1151 zur Vernetzung der Unternehmensregister an. Qualifizierende Elemente der Reform sind die „EU-Gesellschaftsbescheinigung“, ein standardisiertes, mehrsprachiges Dokument, das die rechtliche Existenz des Unternehmens und seine wesentlichen Daten bescheinigt, sowie die „digitale EU-Vollmacht“, die Gesellschaften verwenden können, wenn sie eine Person zur Vertretung in grenzüberschreitenden Angelegenheiten ermächtigen. Die Richtlinie sieht ferner vor, dass die im Handelsregister eines Mitgliedstaates verfügbaren Unternehmensinformationen und -dokumente verwendet werden können, wenn ein Unternehmen in einem anderen Mitgliedsstaat eine weitere Gesellschaft gründet oder eine Zweigniederlassung anmeldet. Eine erneute Einreichung der Unterlagen wird somit nicht mehr notwendig sein. Es bleibt zu hoffen, dass bei der Umsetzung der europäischen Vorgaben die derzeit in einzelnen Mitgliedsstaaten vorhandenen hohen Sicherheitsstandards gewahrt bleiben, insbesondere was die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Unternehmensdaten und deren Zugänglichkeit angeht.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: KEINE EINTRAGUNG DER GMBH & CO. KG, WENN DIE GMBH NOCH NICHT EINGETRAGEN WURDE

Für mittelständische Unternehmen ist in Deutschland die Rechtsform der GmbH & Co. KG beliebt, also eine Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als persönlich haftendem Gesellschafter. Die Rechtsform ermöglicht es, die Strukturen einer Personengesellschaft und eine Haftungsbeschränkung zu kombinieren. Dabei hatte sich die Praxis etabliert, dass die GmbH & Co. KG auch dann schon in das Handelsregister eingetragen werden konnte, wenn die GmbH als ihre Komplementärin ihrerseits zwar schon gegründet, aber noch nicht im Handelsregister eingetragen war. Nach einer neuen Entscheidung des OLG Brandenburg (Beschluss vom 10.07.24 – 7 W 41/24) ist diese Praxis nach der jüngsten Reform des Personengesellschaftsrechts jedoch nicht mehr vereinbar mit den geänderten Vorschriften. Die Eintragung der GmbH & Co. KG in das Handelsregister setzt danach voraus, dass auch die GmbH als ihre Komplementärin bereits eingetragen ist. Gründer einer GmbH & Co. KG sollten dies in ihrer Planung berücksichtigen.

Luther.



Avv. und RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com



Dott. Andrea Bernardi
andrea.bernardi@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: SUPERABZUG FÜR NEUEINSTELLUNGEN BIS 2027 VERLÄNGERT

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom Gesetz Nr. 207/24 (Haushaltsgesetz 2025) wird die Erhöhung der abzugsfähigen Personalkosten, die mit Art. 4 GvD Nr. 216/23 („GvD“) eingeführt wurde, für den Zeitraum 2025-2027 verlängert. Die Verlängerung ist bereits für die im Steuerjahr 2024 erfolgten Beschäftigungszuwächse anwendbar, sofern die Tätigkeit im Steuerjahr 2023 für mindestens 365 Tage ausgeübt wurde. In Übereinstimmung mit den Klarstellungen der Steuerbehörde in Rundschreiben Nr. 1/25 steht die o.g. Begünstigung den Steuerpflichtigen zu, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielen und im Bezugszeitraum folgende Voraussetzungen erfüllen: i) Anstieg der unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer im Vergleich zur durchschnittlichen Anzahl dieser Arbeitnehmer im vorherigen Geschäftsjahr, wobei auch etwaige innerbetriebliche Beschäftigungsrückgänge berücksichtigt werden; ii) gesamter Beschäftigungsanstieg (einschließlich befristeter Arbeitsverhältnisse), der den im vorherigen Zeitraum durchschnittlich verzeichneten Anstieg übersteigt. Der Anspruch auf die Begünstigung, die sich auf 20% (30% sofern der neu eingestellte Arbeitnehmer zu den besonders schutzbedürftigen Kategorien gem. Anhang 1 des Dekrets gehört) beläuft, wird durch eine außerbilanzielle Verringerung im Rahmen der Steuererklärung geltend gemacht und bleibt bei der Berechnung der IRAP unberücksichtigt.

bureau**Plattner**

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: STEUERGUTHABEN „TRANSITION 5.0“ – NEUIGKEITEN ZUM HAUSHALTSGESETZ 2025

Mit dem Haushaltsgesetz Nr. 207 vom 30.12.24 wurden einige Änderungen an der Steuergutschrift „Transition 5.0“ vorgenommen. Insbesondere wurde ein einziger Prozentsatz für Investitionen bis zu 10 Mio. Euro vorgesehen. Daher gelten die für die erste Stufe vorgesehenen Sätze von 35%-40%-45% in Bezug auf die mit dem Innovationsprojekt erreichte Energieeffizienzklasse für Investitionen bis zu 10 Mio. Euro. Die Sätze für die Investitionsstufe von 10 bis 50 Mio. bleiben unverändert. Darüber hinaus wird der für die Berechnung des Vorteils vorgesehene Aufschlag für Photovoltaikanlagen mit in der EU hergestellten Modulen mit einem Wirkungsgrad von mindestens 21,5%, 23,5% und 24% auf 130%, 140% bzw. 150% ihrer Kosten angehoben. Vereinfachungen sind auch bei den Verfahren zur Berechnung der Verbrauchsreduzierung vorgesehen, wenn die Investition in Sachanlagen 4.0 dazu dient, Anlagen mit ähnlichen technologischen Merkmalen zu ersetzen, die seit mindestens 24 Monaten vollständig abgeschrieben sind und wenn sie durch eine Verbesserung der Energieeffizienz gekennzeichnet sind, die auf der Grundlage der Bestimmungen der sektoralen Normen oder Praktiken überprüft werden kann. Zuletzt ist die Kumulierbarkeit sowohl mit den Steuergutschriften ZES Unica und ZLS als auch, unter bestimmten Bedingungen, mit anderen aus nationalen und europäischen Mitteln finanzierten Vergünstigungen vorgesehen.

Deloitte.



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Ranieri Villa
rvilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusch@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: DREI TESTS ZUM STATUS DES EMPFÄNGERS FÜR DIE ANWENDUNG DER KONVENTIONELLEN QUELLENSTEUER

Mit Urteil Nr. 26923/24 hat der Oberste Kassationsgerichtshof entschieden, dass zur Anwendung der vorteilhafteren konventionellen Quellensteuer vorerst der Steuerpflichtige seine Eigenschaft als tatsächlicher Empfänger der erhaltenen Einkünfte nachweisen muss, und zwar mit drei voneinander unabhängigen Prüfungen: (i) die Prüfung über die substantielle Geschäftstätigkeit, um die Ausübung einer realen wirtschaftlichen Tätigkeit durch das begünstigte Unternehmen festzustellen und das Vorliegen einer künstlichen Konstruktion auszuschließen; (ii) die Prüfung der Verfügungsgewalt, um die Fähigkeit nachzuweisen, frei über die erhaltenen Einkommensströme zu verfügen; (iii) die Prüfung des Geschäftszwecks, zur Analyse der Beweggründe, die die Umleitung der Einkommensströme rechtfertigen, um festzustellen, ob die Dreiecksbeziehung zwischen den Zahlungen auf triftige wirtschaftliche Gründe zurückzuführen ist, die sich von bloßen Steuereinsparungen unterscheiden und darüber hinausgehen.

Erst wenn diese nachgewiesen sind, liegt die Beweislast für das Vorliegen einer künstlichen Konstruktion bei den Steuerbehörden.

Das vorliegende Urteil bekräftigt daher die absolute Bedeutung des Dreieckstests auch für die Auslegung der Klausel über den tatsächlichen Empfänger, der nicht mehr nur auf den Kontext der europäischen Richtlinien beschränkt ist.

MORRI ROSSETTI |

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: MWST. BEI TP ADJUSTMENTS: BESTÄTIGUNGEN VON SEITEN DER ITALIENISCHEN STEUERBEHÖRDE

Die italienische Steuerbehörde hat die Antwort auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 266 vom 18.12.24 hinsichtlich der Mehrwertsteuer-Relevanz von Preisadjustments im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen veröffentlicht. Das Dokument bestätigt die Position des Finanzamtes zu diesem Thema, wonach Preisadjustments nicht automatisch zur Bestimmung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage beitragen. Verrechnungspreisberichtigungen fallen insbesondere dann in den MwSt.-Anwendungsbereich, wenn sich aus dem Vertrag zwischen den Parteien ergibt, dass: sie gegen Entgelt, in bar oder in Sachleistungen, erfolgen; sie sich auf bestimmte gruppeninterne Abtretungen von Gütern oder Leistungen beziehen, die der Mehrwertsteuer unterliegen; zwischen den gegenständlichen Anpassungen und der ursprünglich für die konzerninterne Transaktion vereinbarten Gegenleistung ein direkter Zusammenhang besteht. Mit anderen Worten ist eine Verrechnungspreisberichtigung zu Zwecken der Mehrwertsteuer dann relevant, wenn es sich um eine Gegenleistung für den Verkauf von Gütern und Leistungen handelt oder, wie in dem vorliegenden Fall, weitgehend um den Saldo eines zuvor getätigten Geschäfts. Dagegen kann jene Berichtigung, welche ausschließlich auf die „Anpassung“ der Betriebsmarge der Gegenpartei abzielt, als für Mehrwertsteuerzwecke nicht relevant eingestuft werden.



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Dott.ssa Simona Del Grasso
simona.delgrasso@hager-partners.it

HAGER & PARTNERS

NEWSLETTER
**RECHT
& STEUERN**

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

ITALIEN: DIE NEUEN LEITLINIEN DER AIFA ZU BEOBACHTUNGSSTUDIEN UND DEZENTRALEN PRÜFUNGEN

Im Sommer 2024 hat die AIFA (Italienische Arzneimittelagentur) zwei in der Forschungswelt lang erwartete Leitlinien herausgegeben, die Beobachtungsstudien regulieren und die Durchführung von klinischen Arzneimittelprüfungen vereinfachen sollen. Beide beziehen sich auf den Einsatz digitaler Geräte und die Durchführung von Prüfungen außerhalb der traditionellen Gesundheitseinrichtungen.

Insbesondere im Hinblick auf die Beobachtungsstudien wurden die inzwischen veralteten Leitlinien aus dem Jahr 2008 durch ein systematisches Dokument aktualisiert, das ihre korrekte Klassifizierung, die Orte und Verfahren für ihre Durchführung sowie die Methoden für die Datenerhebung zusammenfasst und die Möglichkeit anerkennt, die Forschungstätigkeiten mit Hilfe digitaler Datenerfassungsinstrumente so nah wie möglich am Patienten durchzuführen.

Im Bereich der klinischen Prüfungen werden die Inanspruchnahme von Drittanbietern und der Versand von Arzneimitteln an die Teilnehmer sowie die Erstattung von Ausgaben und Kosten für Prüfpräparate und andere Hilfsprodukte erläutert. Im Vordergrund steht das Thema der Dezentralisierung der Prüftätigkeiten, zu dem die Leitlinien nicht nur die volle Anwendbarkeit der bereits auf europäischer Ebene gegebenen Empfehlungen verdeutlichen, sondern sich auch einige dieser Empfehlungen zu eigen machen.



Avv. Claudio Todisco
ctodisco@portolano.it



Avv. Daniela Amhof
damhof@portolano.it

P O R T O L A N O
C A V A L L O

IP & AI

DEUTSCHLAND: EIGENTÜMER VS. URHEBER

Häuser können wahre Kunstwerke sein. Sind sie es, bestehen an ihnen - je nach Alter - Urheberrechte. Der Urheber hat nicht nur Verwertungsrechte, sondern nach § 14 des deutschen UrhG auch das Recht, eine Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Wie nun, wenn die Interessen des Urhebers mit denen des Eigentümers kollidieren? Will der das Haus gar abreißen, wird der Konflikt dramatisch. Das ist nicht selten, und selten vertraglich geregelt. Das Gesetz ist nicht klar: Ist der Abriss überhaupt eine „Beeinträchtigung“? Ja, hat der BGH bereits entschieden, erst recht, und auch, dass in solchen Fällen eine umfassende Abwägung der Interessen von Eigentümer und Urheber stattfinden muss. Das OLG Brandenburg (Urt. vom 22.10.24, 6 U 58/22) hatte kürzlich einen solchen Fall zu entscheiden: Betroffen war ein Haus, Teil einer schönen, aber im betroffenen Teil sanierungsbedürftigen Wohnanlage, der sogenannten Nutheschlange in Potsdam. Die städtische Eigentümerin hatte gute Gründe für den Abriss, der Architekt gute für den Erhalt. Das OLG gab der Eigentümerin Recht.



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNGEN – VEREINFACHUNGEN

Die EU-Richtlinie 2019/2121 und das GvD Nr. 19/23 bilden die Rechtsgrundlage für grenzüberschreitende M&A Transaktionen in Italien (vgl. Newsletter Nr. 182). Sowohl die Richtlinie als auch das GvD sehen Vereinfachungen für grenzüberschreitende Verschmelzungen durch Aufnahme von verbundenen Unternehmen (sog. „Konzernverschmelzungen“) vor. Die Vereinfachungen finden Anwendung, sofern das übernehmende Unternehmen alle Aktien oder Anteile an dem übertragenden Unternehmen hält. In diesem Fall enthält der gemeinsame Verschmelzungsplan keine Angaben über besondere Rechte der Gewinnbeteiligung und keine Informationen über die Liquidierung der Gesellschaftsbeteiligungen im Falle eines Austritts. Des weiteren ist der Bericht des Verwaltungsorgans an die Gesellschafter sowie der Bericht der unabhängigen Experten nicht notwendig. Sofern von der Satzung der Gesellschaft vorgesehen, kann der Verschmelzungsplan im Verwaltungsorgan anstatt in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Der Bericht an die Arbeitnehmer über die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsverhältnisse muss außerdem nur in der übernehmenden Gesellschaft verfasst werden. Hat die übertragende Gesellschaft ihren Sitz in Italien, sind außerdem die Bestimmungen des Art. 47 Gesetz Nr. 428/90 zu berücksichtigen.

HAGER & PARTNERS

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: CORRETTIVO-TER UND ÜBERGANGSREGELUNG

Das Gesetzesdekret Nr. 178 vom 29.11.24 enthält dringende Maßnahmen im Bereich der Justiz. Art. 8 enthält eine authentische Auslegung der Vorschrift des sog. Correttivo-ter zur Unternehmenskrise- und Insolvenzordnung bezüglich des Inkrafttretens und der Übergangsregelung. Art. 56 Abs. 4 des Correttivo-ter ist daher so auszulegen, dass die Anwendbarkeit der durch das Dekret eingeführten Bestimmungen auf die Verhandlungsvergleiche (sog. composizioni negoziate), auf die Verfahren gem. Art. 40 der Unternehmenskrise- und Insolvenzordnung (für den Zugang zu den Krisen- und Insolvenzregelungsinstrumenten und zum Insolvenzverfahren), auf die Krisen- und Insolvenzregelungsinstrumente, auf die Entlastungsverfahren und auf die anhängigen Verfahren nicht die Erneuerung, Änderung oder Ergänzung der vor dem Inkrafttreten des Correttivo-ter vorgenommenen Handlungen erfordert. Die bereits erlassenen Maßnahmen bleiben bestehen. Die vor dem Inkrafttreten des Correttivo-ter vorgenommenen Verfahrenshandlungen sollen daher unberührt bleiben. Damit soll eine Interpretation der Vorschrift verhindert werden, die die Lösung der Krise und der Insolvenz in die Länge zieht.

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Dott. Alex Fischer
Alex.Fischer@hager-partners.it



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Francesca Manara
francesca.manara@grigollipartner.it

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

ITALIEN: STEUERANRECHNUNG STEHT AUCH IM FALLE VON STEUERAUSGLEICHSREGELUNGEN AN

Zwei ergangene Urteile der Steuerkommission von Mailand Nr. 2798/22 und der Steuerkommission der Lombardei Nr. 1387/24, haben kürzlich bestätigt, dass die Steueranrechnung für die im Ausland gezahlten Steuern auch dann vorliegt, wenn die Steuer auf Grund von Steuerausgleichsvereinbarungen (Tax Equalization Policy) vom Arbeitgeber gezahlt wird.

Nach Ansicht der Richter handelt es sich bei der Steuerausgleichspolitik um eine private Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, durch welche der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer garantiert, dass er durch die unterschiedliche Steuerbelastung im Entsendungsland weder benachteiligt noch begünstigt wird.

In diesem Zusammenhang übernimmt der Arbeitgeber die Verantwortung für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Arbeitnehmers, einschließlich der materiellen Zahlung der Steuern.

Nach Ansicht der Richter ist die Ersetzung der Steuerpflicht nur finanzieller Art und bedeutet keine Verlagerung von Steuern mit Einkommenscharakter.

Daher hat der Arbeitnehmer auch dann Anspruch auf Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuern, wenn der Arbeitgeber materiell die Steuerzahlung übernimmt.

bureau**Plattner**

BESTEuerung DER PERSONEN

ITALIEN: STEUERBEGÜNSTIGTE ZUWEISUNG UND VERÄUSSERUNG VON IMMOBILIEN

Art. 1 Abs. 31 des Gesetzes Nr. 207/24 (Haushaltsgesetz 2025) erlaubt für Kapital- und Personengesellschaft die steuerbegünstigte Zuweisung oder Veräußerung von nicht direkt betrieblich genutzten Immobilien an die Gesellschafter. Der Verkauf oder die Zuweisung müssen innerhalb 30.09.25 erfolgen. Der Vorteil besteht darin, dass die Zuweisung oder der Verkauf der Immobilien steuerlich mit Bezug auf den Katasterwert anstelle des Handelwertes abgewickelt werden kann.

Zudem zahlt die Gesellschaft auf die realisierte Wertsteigerung, verstanden als Differenz zwischen dem Restbuchwert und dem Verkaufs- oder Zuweisungsbetrag, anstelle des ordentlichen Einkommenssteuersatzes nur eine 8%ige Ersatzsteuer. Die Ersatzsteuer kann in zwei Raten fällig am 30.09.25 und 30.11.25 entrichtet werden. Die Registersteuer für die Immobilienübertragung wird ebenfalls um 50% gesenkt und die Kataster- und Hypothekarsteuern sind als Fixgebühr zu entrichten.

Z.B.: Wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) beschließt, eine nicht betrieblich genutzte Immobilie mit einem Nettobuchwert von 100 an einen ihrer Gesellschafter zu verkaufen und dabei den neu bewerteten Katasterwert von 150 anstelle des Marktwertes von 180 anzusetzen, würde sie dem Gesellschafter eine Rechnung über 150 ausstellen und eine Wertsteigerung von nur 50 erzielen, die dann mit 8% zu versteuern wäre.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Società für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dott.ssa Cristina Martello
cristina.martello@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: VORSCHLÄGE DER ITALIENISCHEN WETTBEWERBSBEHÖRDE (AGCM) FÜR DAS WETTBEWERBSGESETZ

Die AGCM (it. Kartellamt) hat der Regierung eine Reihe von Vorschlägen für das neue jährliche Wettbewerbsgesetz vorgelegt. Um die Effizienz der Dienstleistungen zu verbessern und den Wettbewerb zu fördern, schlägt die AGCM u.a. Folgendes vor: (i) die Einführung einer Stillhalteverpflichtung für Fusionsverfahren, um Fusionen und Übernahmen vorübergehend auszusetzen, bis die AGCM eine endgültige Entscheidung im Einklang mit den EU-Vorschriften getroffen hat; (ii) die Reform der Regeln für die Vergabe von Konzessionen für große Wasserkraftwerke, die Einführung transparenter Ausschreibungen, an denen sich alle beteiligen können, und damit die Ersetzung des derzeitigen Systems der automatischen Verlängerung; (iii) die Schaffung von Anreizen für die Präsenz von mehr Elektromobilitätsanbietern an Ladestationen, um die Entstehung lokaler Monopole zu verhindern und wettbewerbsfähige Preise für die Nutzer aufrechtzuerhalten; (iv) eine Reihe von Hafenbehörden (AdSP) zu fusionieren, um Investitionen besser zu koordinieren und die Wettbewerbsfähigkeit der italienischen Häfen auf internationaler Ebene zu stärken; (v) den Parapotheken die Möglichkeit zu geben, Dienstleistungen für die Reservierung von Untersuchungen und das Sammeln von ärztlichen Überweisungen anzubieten und damit die derzeitigen Beschränkungen zu überwinden, die diese Tätigkeiten den Apotheken vorbehalten.

Deloitte.

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: UMWELTDELIKTE UND RECHTMÄSSIGKEIT DER BESCHLAGNAHME VON BEWEISMITTELN GEGEN DRITTE

Das Kassationsgericht hat mit Urteil Nr. 46549 vom 18.12.24 die Berufung gegen einen Beschlagnahmebeschluss zurückgewiesen, der gegen ein Unternehmen wegen einer Straftat laut Art. 25 Abs. 2 lit. c) GvD Nr. 231/01 erlassen worden war.

Der Berufungskläger, dem vorgeworfen wurde, versäumt zu haben, die zuständigen Stellen über die unmittelbare Umweltgefahr verständigt zu haben, wies darauf hin, dass die Haftung für diese Art von Straftat nur gegenüber dem Verantwortlichen für das potenziell schädigende Ereignis geltend gemacht werden dürfe und nicht auch gegenüber dem Subjekt, das zwar Eigentümer des potenziell verschmutzten Grundstücks sei, aber nicht das Verhalten an den Tag gelegt habe, das das Ereignis verursachen könne.

Die Zulässigkeitsrichter der Beschlagnahme lehnten die Berufung ab und bestätigten folglich die Beschlagnahmemaßnahme: „Für die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Beweismitteln ist es nicht erforderlich, dass der Eigentümer des beschlagnahmten Grundstücks mit dem Täter der verfolgten Straftat identisch ist, da die Beschlagnahme von Beweismitteln zur Ermittlung und Sicherung von Beweisen nicht voraussetzt, dass der Eigentümer des Grundstücks und der Täter der Straftat identisch sind, da die Beziehung zwischen dem Grundstück und der Straftat und die Notwendigkeit der Beschlagnahme zu Beweis Zwecken ausreichend sind“.



Avv. Emilio Cucchiara
ecucchiara@deloitte.it



Avv. Marzia Del Vaglio
madelvaglio@deloitte.it



Avv. Mariano Carlo Rossi
marirossi@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Francesco Rubino
Francesco.Rubino@MorriRossetti.it

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: ERLEICHTERUNG „RÜCKKEHRER“: DER OBERSTE GERICHTSHOF BESTÄTIGT DIE ZULÄSSIGKEIT DES ERSTATTUNGSANTRAGS

Nach mehreren positiven Entscheidungen der Amtsgerichte hat nun auch der Oberste Gerichtshof in seinem jüngsten Beschluss Nr. 34655/24 vom 27.12.24 festgestellt, dass das Versäumnis den Arbeitgeber um die „direkte“ Anwendung der Erleichterungsmaßnahme zu ersuchen, einem späteren Erstattungsantrag der zustehenden (aber nicht in Anspruch genommenen) Steuererleichterung des Steuerpflichtigen nicht im Wege steht, sollten die materiellen Voraussetzungen für den Zugang zu der in Art. 16 GvD Nr. 147/15 vorgesehenen Regelung vorliegen. In diesem Zusammenhang hat der Oberste Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der Formvorschrift „nicht zum Verfall der Steuervergünstigung führt, sondern es dem Steuerpflichtigen lediglich nicht mehr ermöglicht, das Verfahren zur Beantragung der Vergünstigung über den Steuersubstitut zu aktivieren, wodurch er die Rückerstattung beantragen muss, wenn er die gezahlte höhere Steuer zurückfordern will“. Hintergrund ist, dass die „formellen Erfüllungen“, die durch Bestimmungen der Finanzverwaltung geregelt sind, auf die die Verordnung zur Einführung der Regelung verweist, „nicht die Erstattung legitimieren – die vom Vorliegen der materiellen Voraussetzungen abhängt –, sondern die Erlangung der Steuervergünstigung durch den Antrag an den Arbeitgeber, an den die Erfüllungen als Steuersubstitut gerichtet sind“.

Deloitte.

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: MWST. AUF DIE ENTSENDUNG VON PERSONAL: NEUE REGELN AB DEM 1.01.25

Ab dem 01.01.25 unterliegen Verträge über die Entsendung von Arbeitnehmern der Mehrwertsteuer; diese Änderung steht im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs der europäischen Union (Rechtssache C-94/19 vom 11.03.20), der entschieden hat, dass ein solcher Fall eine mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistung darstellt, unabhängig von der Höhe der Erstattung. Die frühere italienische Gesetzgebung wich von diesem Grundprinzip ab und sah vor, dass Erstattungen im Zusammenhang mit der Entsendung von Personal, die sich auf die dem Arbeitgeber entstandenen reinen Kosten beschränken, für Mehrwertsteuerzwecke nicht relevant waren.

Der EuGH stellt fest, dass die Entsendung von Personal eine Dienstleistung darstellt, sofern die Erstattung und die Entsendung in einem gegenseitigen Zusammenhang stehen.

Dementsprechend unterliegen bei Verträgen, die ab dem 01.01.25 abgeschlossen werden, die Beträge, die das Empfangsunternehmen für die Leistungen des Personals des entsendenden Unternehmens zahlt, der Mehrwertsteuer. Bei Verträgen, welche vor dem 31.12.24 abgeschlossen wurden, gelten weiterhin die bisherigen Vorschriften, nach denen solche Beträge für Mehrwertsteuerzwecke nicht relevant sind.



Avv. Walter Di Rosa
wdirosa@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

VERGABERECHT

ITALIEN: ANERKENNTNIS VON WERKMÄNGELN HINDERT NICHT DEN ABLAUF DER KURZEN VERJÄHRUNGSFRIST

Mit der Verordnung Nr. 33053 vom 18.12.24 gab der Kassationshof der Klage eines Unternehmens statt, das von einem Bauherrn wegen mangelhafter Bauausführung verklagt worden war. Der Auftraggeber beanstandete den Zustand des Gebäudes, der auf unsachgemäße Arbeiten zurückzuführen sei.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Auslegung des Art. 1667 Abs. 2 it. ZGB durch das Berufungsgericht. Er stellte klar, dass der Auftragnehmer Mängel auch ohne förmliche oder ausdrückliche Erklärung durch schlüssiges Verhalten anerkennen kann. Das Berufungsgericht sei jedoch zu Unrecht davon ausgegangen, dass das bloße Anerkenntnis eines Mangels automatisch eine Gewährleistungspflicht mit einer Verjährungsfrist von zehn Jahren begründe.

Nach Ansicht des Kassationsgerichtshofes macht das Anerkenntnis von Mängeln eine Mängelrüge des Auftraggebers entbehrlich, führt aber nur bei ausdrücklicher Haftungsübernahme zu einer Nachbesserungspflicht. Eine solche Verpflichtung sei eigenständig und unterliege ebenfalls der zehnjährigen Verjährungsfrist. Das Anerkenntnis allein ändert jedoch nichts an der kurzen Verjährungsfrist für Werkverträge.



ENERGIERECHT

ITALIEN: DIE NEUREGELUNG DER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ENERGIEERZEUGUNG AUS ERNEUERBAREN ENERGIEQUELLE

Am 30.12.24 trat das sog. „Neue konsolidierte Gesetz über erneuerbare Energien“ (GvD Nr. 190/24) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist die Förderung der Verbreitung von Anlagen für erneuerbare Energien durch die Rationalisierung, Neuordnung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren unter gleichzeitiger Gewährleistung des Umweltschutzes, der Biodiversität, der Ökosysteme, des kulturellen Erbes und der Landschaft. EE-Vorhaben werden nunmehr ausdrücklich als gemeinnützig, unaufschiebbar und dringend (Art. 2) sowie als von „übergeordnetem öffentlichem Interesse“ (Art. 3) anerkannt. Dies unterstreicht die Unterstützung des Gesetzgebers für EE-Quellen auf sowohl nationaler als auch internationaler Ebene. Das Gesetz sieht künftig lediglich drei Verwaltungsverfahren vor: a) genehmigungsfrei; b) vereinfachtes Genehmigungsverfahren - „PAS“; c) einheitliche Genehmigung - „AU“. Zu den wichtigsten Neuerungen gehören: (I) Einführung einer spezifischen Aufzählung (Anhänge A, B, C) derjenigen Eingriffe, die im Rahmen jedes Verfahrens durchgeführt werden können; (II) Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung (sog. VIA) für Eingriffe, die genehmigungsfrei sind oder unter das PAS fallen; (III) Halbierung der Frist für die Rücknahme des PAS; (IV) Einführung von „Beschleunigungszonen“ -bis zum 21.02.26-, in denen der Bau von EE-Anlage weiteren Verfahrensvereinfachungen unterliegt.



Avv. Ilario Giangrossi
igiangrossi@grimaldialliance.com



Avv. Fabio Orlando
forlando@grimaldialliance.com



Avv. Salvina Crisafulli
scrisafulli@grimaldialliance.com



Avv. Agata Trivellato
agata.trivellato@roedl.com



Avv. Anna Maria Desiderà
anna-maria.desidera@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.